

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014 geändert wird

Auf Grund des § 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2020, sowie des § 78 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, wird verordnet:

Die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. Nr. 81/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Entrichtung der Verwaltungsabgabe ist im Verwaltungsakt ersichtlich zu machen.“

2. Die Anlage 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 81/2013 wird durch die Anlage 1 zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

3. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 2 sowie die **Anlage 1** in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landeshauptmannstellvertreterin:

TARIF
über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

	Euro
1. Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	9,70
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen	9,70
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht einfache, kanzleimäßige Übernahmebestätigungen)	4,80
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen, für jeden Bogen (Papier, dessen Seitengröße das Ausmaß von DIN A3 nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch zwei Halbbögen (zwei DIN A4-Blätter, wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind)	4,80
5. Herstellung von Abschriften (Fotokopien) und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen der Abschrift	4,80
6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierung)	4,80
7. Sichtvermerke (Vidierungen)	4,80

B. Besonderer Teil

I. Bauwesen

(Burgenländisches Baugesetz 1997)

8. Schriftliche Auskünfte über die Bebauungsgrundlagen der Gemeinde (§ 14 Abs. 2)	9,70
9. Mitteilung über die Zustimmung zur Grundstücksteilung (§ 14 Abs.3)	20,00
10. Ausstellung einer Bestätigung der Baulandwidmung für die Vorlage beim Grundbuchsgericht (§ 14 Abs. 4)	4,80
11. Mitteilung, dass baupolizeiliche Interessen nicht beeinträchtigt sind (§ 16 Abs. 1)	20,00
12. Feststellungsbescheide, mit denen über Verlangen der Partei festgestellt wird, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist (§ 16 Abs. 2)	19,30
13. Erteilung der baubehördlichen Bewilligung (§ 17 Abs. 4)	
a) für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m ² Nutzfläche	4,50
mindestens	14,60
höchstens	339,60
b) für Einfriedungen	19,30
c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m ² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues	2,90
mindestens	14,60
höchstens	339,60
14. Erteilung der baubehördlichen Bewilligung nach Durchführung einer mündlichen Bauverhandlung (§ 18)	
a) für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m ² Nutzfläche	8,70
mindestens	43,70
höchstens	2.200,00
b) für Einfriedungen	58,40
c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m ² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen (Tiefen)meter des Baues	8,70
mindestens	43,70
höchstens	669,00
15. Fristverlängerung für den Beginn der Durchführung (§ 19 Z 1) oder die Fertigstellung (§ 19 Z 2) des behördlich bewilligten Bauvorhabens	43,70
16. Abbruchbewilligung für Gebäude (§ 20)	61,90
17. Feststellung des rechtmäßigen Bestandes (§ 23a)	50,00
18. Fertigstellungsanzeige samt Vorlage des Schlussüberprüfungsprotokolles (§ 27)	24,30
19. Durchführung einer mündlichen Verhandlung auf Antrag des Bauwerbers (§ 28)	120,00

- | | | |
|-----|---|-------|
| 20. | Anbringen des Baubewilligungsvermerkes auf zusätzlich oder nachträglich vorgelegten Ausfertigungen des Bauplanes und auf dem Energieausweis | 11,00 |
|-----|---|-------|

**II. Kanalanschlusswesen
(Bgl. Kanalanschlußgesetz 1989)**

- | | | |
|-----|--|--------|
| 21. | Befreiung von der Kanalanschlusspflicht (§ 4 Abs. 1) | 110,00 |
|-----|--|--------|

**III. Veranstaltungswesen
(Bgl. Veranstaltungsgesetz)**

- | | | |
|-----|--|-------|
| 22. | Ausstellung einer Bestätigung über die Anmeldung einer Veranstaltung (§ 10 Abs. 3) | 22,00 |
|-----|--|-------|

**IV. Leichen- und Bestattungswesen
(Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019)**

- | | | |
|-----|---|--------|
| 23. | Vornahme der Totenbeschau (§ 6) je Leiche | 192,00 |
| 24. | Vornahme einer Obduktion ohne behördliche Anordnung (§ 11) | 200,00 |
| 25. | Anzeige der Überführung einer Leiche (§ 24) | 19,30 |
| 26. | Bewilligung der Enterdigung einer Leiche ohne behördliche Anordnung (§ 27 Abs. 2) | 38,90 |
| 27. | Erstmalige Verleihung sowie Verlängerung des Rechts zur Benützung einer Grabstelle (§ 35 Abs. 1 und 2), Übertragung von Benützungsrchten (§ 36) | 10,00 |

**V. Straßenverkehrswesen
(Straßenverkehrsordnung 1960)**

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 28. | Feststellung, ob durch das Anbringen der in § 35 Abs. 1 genannten Gegenstände eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs zu erwarten ist (§ 35 Abs. 3) | 19,30 |
| 29. | Bewilligung von Ausnahmen von Geboten und Verboten, die für die Benützung der Straße gelten (§ 45 Abs. 2) | |
| | a) soweit es sich um Ausnahmen von einer Beschränkung für das Halten und Parken oder von einem Hupverbot handelt | |
| | aa) für die einmalige Straßenbenützung | 38,90 |
| | bb) für die mehrmalige Straßenbenützung für jeden angefangenen Monat höchstens jedoch | 43,70
437,00 |
| | cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke | frei |
| | b) soweit es sich um andere Ausnahmegewilligungen handelt | |
| | aa) für eine einmalige Ausnahme | 38,90 |
| | bb) für mehrmalige Ausnahmen | 145,90 |
| | cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke | frei |
| 30. | Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a) | 145,90 |
| 31. | Bewilligung zur Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4) | |
| | a) für eine einmalige Ladetätigkeit | 14,60 |
| | b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenem Jahr höchstens jedoch | 63,10
437,00 |
| 32. | Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs (§ 82 Abs. 1) | |
| | a) Aufstellen einer Verkaufs- oder Selbstverkaufseinrichtung | |
| | aa) fest montiert (zB Wandautomat, Personenwaage) | 14,60 |
| | bb) vorübergehend aufstellbar (zB transportabler Zeitungsbehälter) | 7,80 |
| | b) sonstige Bewilligungen pro Tätigkeit, Werbetafel, Fahrzeuge und dgl. | |
| | aa) für eine Bewilligungsdauer bis zu einem Tag | 19,30 |
| | bb) für eine längere Bewilligungsdauer pro angefangenem Monat höchstens jedoch | 58,40
155,60 |
| | c) Lagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellen von Gerüsten je m ² der in Anspruch genommenen Fläche höchstens jedoch | 3,30
990,00 |
| | d) Bewilligung zum Abstellen eines Kfz mit Wechselkennzeichen je angefangenem Monat | 58,40 |

	höchstens jedoch	825,00
33.	Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs. 3) pro angebrachter Werbung oder Ankündigung pro angefangenem Monat höchstens jedoch	60,00 500,00
34.	Bewilligung (Anweisung eines Platzes) zur Ausübung der Bettelmusik (§ 85 Abs. 3) a) pro Tag b) pro angefangenem Monat höchstens jedoch	10,00 50,00 500,00
35.	Bewilligung von Arbeiten auf und neben der Straße (§ 90 Abs. 1)	58,40
36.	Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs. 6)	19,30

**VI. Gewerbewesen
(Gewerbeordnung 1994)**

37.	Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder späteren Sperrstunde für einzelne Gastgewerbebetriebe (§ 113 Abs. 3) a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage b) für drei bis zehn Tage c) für mehr als zehn Tage	9,70 19,30 96,80
38.	Bewilligung für das Feilbieten im Umherziehen (§ 53 Abs. 1)	19,30

**VII. Buschenschank
(Buschenschankgesetz)**

39.	Bewilligung zum Ausschank in gemieteten Räumen (§ 4 Abs. 2) je angefangene 100 m ² Gastraumfläche höchstens jedoch	19,30 486,50
40.	Bewilligung der Ausnahme von der Ausschankzeit (§ 6)	58,40
41.	Bestätigung über die Anmeldung der Ausübung des Buschenschankes (§ 9 Abs. 1) je angemeldetem Zeitraum	4,80

**VIII. Sicherheitswesen
(Bgl. Landessicherheitsgesetz)**

42.	Anzeige der Ausübung der Prostitution (§ 11)	100,00
43.	Anzeige des Betriebes eines Bordells (§ 12)	500,00
44.	Anzeige der Haltung gefährlicher Wildtiere (§ 15)	200,00
45.	Ansuchen um Bewilligung für das Halten von Tieren (§ 16 Abs. 5)	50,00
46.	Ansuchen um Bewilligung für das Halten von auffälligen Hunden (§ 22)	100,00

IX. Sonstiges

47.	Bewilligung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Müllabfuhr (§ 12 Abs. 2 Bgl. Abfallwirtschaftsgesetz 1993)	77,00
48.	Bewilligung zur Führung des Gemeindegewappens (Stadtwappens) an physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes (§ 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, § 3 Abs. 4 Eisenstädter Stadtrecht 2003 und § 3 Abs. 4 Ruster Stadtrecht 2003) a) zwecks einmaliger Verwendung b) zwecks befristeter Verwendung bis zu einem Jahr c) zwecks dauernder Verwendung	77,00 220,00 558,80

Vorblatt

Gegenstand:

Gemäß § 12 Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz ist die Entrichtung der Verwaltungsabgaben durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

Seit Inkrafttreten der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014 erfolgte unter anderem eine umfassende Novelle zum Burgenländischen Baugesetz 1997 sowie die Neuerlassung des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019. Die durch diese gesetzlichen Neuerungen geänderten bzw. entfallenen Tatbestände sollen mit der Neuerlassung des Anhangs zur Verordnung berücksichtigt werden.

Gleichzeitig erfolgt eine Anhebung der Tarife.

Ziel und Inhalt:

Änderung der Gemeinde-Verwaltungsabgabenordnung 2014.

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Novelle.

Alternative:

Keine, da seit Inkrafttreten der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014 zahlreiche Gesetzesänderungen erfolgt sind, die in der aktuellen Fassung nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die valorisierte Anhebung der Tarife führt zu Mehreinnahmen für die burgenländischen Gemeinden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 12 Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz ist die Entrichtung der Verwaltungsabgaben durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

Seit Inkrafttreten der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014 erfolgte unter anderem eine umfassende Novelle zum Burgenländischen Baugesetz 1997 sowie die Neuerlassung des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019. Die durch diese gesetzlichen Neuerungen geänderten bzw. entfallenen Tatbestände sollen mit der Neuerlassung des Anhangs zur Verordnung berücksichtigt werden.

Gleichzeitig erfolgt eine Anhebung der Tarife, um dem Verwaltungsaufwand der Gemeinden Rechnung zu tragen. Orientierung bot der Verbraucherpreisindex, der sich seit dem Inkrafttreten der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014 um 10,4 Prozentpunkte erhöht hat.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Die bisherige Einschränkung der Möglichkeiten zur Ersichtlichmachung der Entrichtung der Verwaltungsabgabe entfällt, weil dies lediglich der Dokumentation der Gemeinde dient.

Da es keine zentrale Kasse oder Buchhaltung gibt, die die Einhebung der Verwaltungsabgaben übernimmt, kann der bisherige letzte Satz entfallen.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 3):

Regelt das Inkrafttreten.

Zur Anlage 1:

Unter Punkt B, Besonderer Teil, werden bisherige Tarifposten, die nicht mehr praxisrelevant sind oder durch Gesetzesnovellen keinen Anwendungsbereich mehr finden, gestrichen und die einzelnen Tarifgruppen an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Zu Teil A, Allgemeiner Teil:

Die Tarifposten entsprechen den bisher unter Teil A geregelten Tarifposten. Ähnliche Abgaben sind auf Bundesebene in § 14 Gebührengesetz 1957 geregelt.

Es wird eine moderate Anhebung vorgenommen: Tarifpost 1 und 2 von 8,90 Euro auf 9,70 Euro; die Tarifposten 3-7 von bisher 4,40 Euro auf 4,80 Euro.

Zu Teil B, Besonderer Teil:

Die unter Gruppe I bis IX geregelten Materien sind Gesetzesmaterien, die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich vollzogen werden. Grundsätzlich werden Verwaltungsabgaben für in den Materien-gesetzen bescheidmäßig zu regelnde Angelegenheiten beziehungsweise für Angelegenheiten, die für die Gemeinde einen Verwaltungsaufwand bedeuten, vorgeschrieben.

I. Bauwesen (Burgenländisches Baugesetz 1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2019)

Durch die mit 11.04.2019 in Kraft getretene umfassende Novelle des Burgenländischen Baugesetzes 1997 wurden zahlreiche neue anzeige- bzw. bewilligungspflichtige Tatbestände sowie Tatbestände, die für die Gemeinde mit einem Verwaltungsaufwand verbinden sind, eingeführt. Diese werden in der vorliegenden Novelle angemessen tarifmäßig berücksichtigt.

Zu Tarifpost 13 (**Erteilung der baubehördlichen Bewilligung** gemäß § 17 Abs.4 Burgenländisches Baugesetz 1997) sowie Tarifpost 14 (Erteilung der baubehördlichen Bewilligung nach Durchführung einer mündlichen Bauverhandlung gemäß § 18 Burgenländisches Baugesetz 1997):

Gemäß § 18 Burgenländisches Baugesetz 1997 sind mündliche Bauverhandlungen dann durchzuführen, wenn bei Ansuchen um Baubewilligung nicht sämtliche Zustimmungserklärungen (Angabe des Namens und Datums der Unterfertigung) der Eigentümer jener Grundstücke vorliegen, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind oder, wenn sonstige Gründe, die baupolizeiliche Interessen berühren vorliegen, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordern.

Um den mit der Durchführung einer mündlichen Bauverhandlung verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand (insbesondere durch die Beteiligung der Sachverständigen) abzudecken, sind die Verwaltungsabgaben für baubehördliche Bewilligungen nach Durchführung einer mündlichen Bauverhandlung höher angesetzt als für baubehördliche Bewilligungen, in deren Fall keine mündliche Verhandlung erforderlich ist.

Zu Tarifpost 18 (**Fertigstellungsanzeige samt Vorlage des Schlussüberprüfungsprotokolles** gemäß § 27 Burgenländisches Baugesetz 1997):

Da das Schlussüberprüfungsprotokoll gemäß § 27 Burgenländisches Baugesetz 1997 ohnehin durch den Bauwerber vorgelegt werden muss, kann die bisherige Differenzierung zwischen Vorlage durch den Bauwerber und sonstiger Vorlage entfallen (Tarifpost 15a und 15b). Der Tarif wird von derzeit 22,10 Euro auf 24,30 Euro angehoben.

II. Kanalanschlußwesen (Bgl. Kanalanschlußgesetz 1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl.

Nr. 80/2013)

Der Tarif für eine **Befreiung von der Kanalanschlußpflicht** gemäß § 4 Bgl. Kanalanschlußgesetz 1989 wird von derzeit 100 Euro auf 110,00 Euro angehoben.

III. Veranstaltungswesen (Bgl. Veranstaltungsgesetz, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2018)

Da die diesbezügliche Rechtslage seit Erlassung der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014 unverändert geblieben ist, wird an der bisherigen Abgabe nichts verändert. Der Tarif für die **Ausstellung einer Bestätigung für die Anmeldung einer Veranstaltung** gemäß § 10 Abs. 3 Bgl. Veranstaltungsgesetz wird von 20,00 Euro auf 22,00 Euro angehoben.

IV. Leichen- und Bestattungswesen (Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019, LGBl. Nr. 76/2018)

Die Bestimmungen werden an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

Der bisherige Tarifpost 22 (Genehmigung der Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb des Friedhofes) kann entfallen, da Leichenbestattungen außerhalb von Friedhöfen gemäß § 21 Bgl. LBwG 2019 nicht gestattet und für Urnenbestattungen außerhalb von Friedhöfen gemäß § 23 Bgl. LBwG 2019 keine Bewilligung erforderlich ist.

Zu Tarifpost 23 (**Vornahme der Totenbeschau** gemäß § 6 Bgl. LBwG 2019):

Derzeit ist ein Betrag von 175,10 Euro für die Vornahme der Totenbeschau vorgesehen. Totenbeschauen gehören zu den Dienstpflichten der beamteten Kreis- und Gemeindeärzte. Für die Kreis- und Gemeindeärzte, die über einen Werkvertrag gemäß Gemeindegesundheitsgesetz 2013 verfügen, ist die Totenbeschau eine werkvertraglich geregelte Pflicht.

Zufolge einer jährlich ausverhandelten Honorarvereinbarung zwischen der Ärztekammer für Burgenland und der Burgenländischen Gebietskrankenkasse wird empfohlen, Kreis- und Gemeindeärzten für die Vornahme der Totenbeschau ein Honorar von 185,10 Euro (gültig 2019) auszus zahlen. Dieser Betrag wird jährlich valorisiert.

Um die künftigen Honorarerhöhungen abzudecken, wird die Verwaltungsabgabe für die Totenbeschau von 175,00 Euro auf 192,00 Euro angehoben.

Zu Tarifpost 24 (**Vornahme einer Obduktion ohne behördliche Anordnung** gemäß § 11 Bgl. LBwG 2019):

Die Hinterbliebenenen haben gemäß § 11 Bgl. LBwG das Recht, die Obduktion eines Verstorbenen zu beantragen, wenn diese nicht von der Bezirksverwaltungsbehörde zur eindeutigen Feststellung der Todesursache angeordnet wird. Um den Verwaltungsaufwand der Gemeinde abzudecken, wird für diese Obduktionen eine Verwaltungsabgabe von 200,00 Euro eingehoben.

Zu Tarifpost 25 (**Anzeige der Überführung einer Leiche** gemäß § 24 Bgl. LBwG 2019)

Es wird eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage vorgenommen. Gemäß § 24 Bgl. LBwG 2019 ist nur mehr eine Anzeige, keine Bewilligung erforderlich. Der derzeit geltende Tarif von 17,60 Euro wird auf 19,30 Euro angehoben.

Zu Tarifpost 26 (**Bewilligung der Enterdigung einer Leiche ohne behördliche Anordnung** gemäß § 27 Abs. 2 Bgl. LBwG 2019):

Gemäß § 27 Abs. 2 Bgld. LBwG 2019 haben Hinterbliebene das Recht, die Enterdigung einer Leiche bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Beisetzungs-gemeinde zu beantragen. Die bisherige Verwaltungsabgabe wird von 35,40 Euro auf 38,90 Euro angehoben.

Zu Tarifpost 27 (**Erstmalige Verleihung, sowie Verlängerung des Rechts zur Benützung einer Grabstelle** gemäß § 35 Abs. 1 und 2 Bgld. LBwG 2019; weiters Übertragung von Benützungsrechten gemäß § 36 Bgld. LBwG 2019):

Da Verleihung, Verlängerung und Übertragung nunmehr bescheidmäßig zu erledigen sind, wird für alle diese Tatbestände eine Verwaltungsabgabe von 10,00 Euro (bisher: keine) eingehoben.

V. Straßenverkehrswesen (Straßenverkehrsordnung 1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2019)

Zusätzlich zu einer Anhebung der Beträge der bisherigen Tarifposten 25-31 (jetzt: 28-32d sowie 35 und 36) werden neue Tatbestände eingeführt.

Die **Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot von Werbungen und Ankündigungen** gemäß § 84 Abs. 3 StVO 1960 (Tarifpost 33) sowie die **Bewilligung (Anweisung eines Platzes) zur Ausübung der Bettelmusik** gemäß § 85 Abs. 3 StVO 1960 (Tarifpost 34) sind für die Gemeinde mit Verwaltungsaufwand verbunden, der durch die Einhebung der nunmehrigen Beträge abgegolten werden soll.

VI. Gewerbeswesen (Gewerbeordnung 1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2018)

Es erfolgt eine Anhebung der Beträge betreffend die **Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder späteren Sperrstunde für einzelne Gastgewerbebetriebe** gemäß § 113 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994:

Für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage von 8,90 Euro auf 9,70 Euro (Tarifpost 37a), für drei bis zehn Tage (Tarifpost 37b) von 17,60 Euro auf 19,30 Euro und für mehr als zehn Tage (Tarifpost 37c) von 100,00 Euro auf 110 Euro.

Ebenso wird die bisherige Abgabe für eine **Bewilligung für das Feilbieten im Umherziehen** gemäß § 53 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 von 17,60 Euro auf 19,30 Euro erhöht.

VII. Buschenschank (Buschenschankgesetz, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2019)

Die Rechtslage ist seit Erlassung der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014 unverändert geblieben. Daher werden lediglich Anhebungen der bestehenden Tarife vorgenommen:

Für die **Bewilligung zum Ausschank in gemieteten Räumen** gemäß § 4 Abs. 2 Buschenschankgesetz je 100 m² (Tarifpost 39) 19,30 Euro, höchstens jedoch 486,50 Euro (bisher: 17,60 Euro; höchstens jedoch 442,30 Euro).

Für die **Bewilligung der Ausnahme von der Ausschankzeit** gemäß § 6 Buschenschankgesetz (Tarifpost 40) statt bisher 53,10 Euro 58,40 Euro.

Für die **Bestätigung über die Anmeldung der Ausübung des Buschenschankes** gemäß § 9 Abs. 1 Buschenschankgesetz (Tarifpost 41) statt bisher 4,40 Euro 4,80 Euro je angemeldetem Zeitraum.

VIII. Sicherheitswesen (Burgenländisches Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 30/2019)

Es werden durch das neue Burgenländische Landessicherheitsgesetz eingeführte bewilligungs- bzw. anzeigepflichtige Tatbestände tarifmäßig berücksichtigt.

Weiters wird eine Differenzierung zwischen der **Haltung gefährlicher Wildtiere** (Tarifpost 44), der **Haltung von mehr als vier Hunden und/oder acht Katzen** (Tarifpost 45) und der **Haltung von auffälligen Hunden** (Tarifpost 46) in Bezug auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand vorgenommen.

IX. Sonstiges

Die Abgabe für die **Bewilligung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die örtliche Müllabfuhr** gemäß § 12 Abs. 2 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 wird von bisher 70,00 Euro auf 77,00 Euro erhöht (bisher Tarifpost 37, jetzt Tarifpost 47).

Die Abgabe für die **Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens (Stadtwappens) an physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes** gemäß § 4 Bgld. Gemeindeordnung 2003, § 3 Abs. 4 Eisenstädter Stadtrecht 2003 und § 3 Abs. 4 Ruster Stadtrecht 2003

(bisher Tarifpost 38, jetzt Tarifpost 48) wird nur im Fall der **dauernden Verwendung** (Tarifpost 48c) von bisher 508,00 Euro auf 558,80 Euro erhöht.

Der bisherige Tarifpost 39 (**Bewilligung des Haltens eines gefährlichen Tieres pro Tier**) entfällt, da er durch die TP 38-40 ersetzt wird.

Der bisherige Tarifpost 40 (**Vidierungen für Heizungsanlagen**) kann entfallen, da dies in der Vollzugspraxis kaum mehr vorkommt.